



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Oktober 2011

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	321	den St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zum 02.10.2011	322
247 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	321	250 Verlust eines Dienstsiegels	323
248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	321	251 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz	323
249 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren aus den Kirchengemein-		252 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	324

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

247 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Firma Trimet Aluminium AG, Am Stadthafen 51-85, 45881 Gelsenkirchen, beantragt mit Zustimmung der Gelsen-Log den teilweisen Rückbau des Gleises 13 der Gelsenkirchener Logistik, Hafen und Service GmbH, angeschlossen an den Bahnhof Gelsenkirchen-Bismarck.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 04. Oktober 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25

Az. 25.17.01.04 (12/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 321

248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Firma INEOS Phenol GmbH, Dechenstr. 3, 45966 Gladbeck, hat die Verlängerung des Abstellgleises GI5 in ihrem Werk in Gladbeck beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung

Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 05. Oktober 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (11/2011)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 321-322

249 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren aus den Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zum 02.10.2011



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus
in Ibbenbüren**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren mit Wirkung vom 02. Oktober 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ibbenbüren.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Franziskus und Herz-Jesu zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Michael in Ibbenbüren. Die Kirchen St. Barbara in Ibbenbüren-Dickenberg, St. Marien in Ibbenbüren-Uffeln und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 5. September 2011

+ *Paulin Genn*



AZ: 110-1801/2010



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 02. Oktober 2011 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Ibbenbüren, einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Paul Greiwe, Vorsitzender
2. Herr Josef Bronswick
3. Herr Christian Hackmann
4. Herr Jürgen Hackmann
5. Frau Maria Hagedorn
6. Herr Josef Heeke
7. Herr Andreas Kenning
8. Herr Bernhard Krause
9. Herr Thorsten Löthmeier
10. Frau Leni Niehoff
11. Herr Berthold Osterbrink
12. Herr Oliver Otte
13. Frau Doris Rehers
14. Herr Heinz-Josef Rehers
15. Herr Ulrich Remke
16. Herr Thorsten Schwabe
17. Herr Reinhold Stockmann
18. Frau Monika Tegelman
19. Herr Leo Ungruhe.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

AZ: 110-1801/2010
3. Ausfertigung



Münster, 5. September 2011

N. Kleyboldt
Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. September 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Ibbenbüren mit Wirkung zum 02. Oktober 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 22. Sept. 2011

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 322-323

250 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Willy-Brandt-Schule, Städt. Realschule der Stadt Herten, mit der Aufschrift: „Willy-Brandt-Schule - Städt. Realschule Herten“ - und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Normalsiegel (Durchmesser 35 mm)



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 323

251 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster Münster, 14.10.2011
53.6 LRP Ruhrgebiet, Teilplan Nord

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel,
- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund und
- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ durfte bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduzierte. Für das Jahr 2009 ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO₂-Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) - 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) - in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM10 wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf ausulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- Nord (Bezirksregierung Münster),
- West (Bezirksregierung Düsseldorf) und
- Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 (LRP Ruhr).

Die Teilpläne, hier der Teilplan Nord, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche

Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord, informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.5 und 5.6 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 tritt am 15.10.2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung und die Pläne werden ab dem 15.10.2011 auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de

Der Teilplan Nord wird außerdem in der Zeit vom 17.10.2011 bis 31.10.2011 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Kreis Recklinghausen montags bis donnerstags
Ressort 70.5 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zimmer 3.3.02 13.15 Uhr – 16.00 Uhr
Kurt-Schumacher-Allee 1 freitags
45657 Recklinghausen 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Stadt Recklinghausen montags und donnerstags
Zentraler Betriebshof 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Raum 1221 dienstags und mittwochs:
Beckbruchweg 33 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
45659 Recklinghausen freitags:
08.00 Uhr – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02361/501420 oder 501430)

Stadt Herten montags bis dienstags
Gebäudeteil A der 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Zeche Schlägel und Eisen mittwochs
Westerholter Str. 690 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
45699 Herten donnerstags
08.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Ansprechpartner: Herr Harks (02366/303340)

Stadt Gladbeck montags bis donnerstags
Zimmer 19 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 2 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
45964 Gladbeck freitags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02043/992388 oder 992610)

Stadt Gelsenkirchen montags bis donnerstags
Referat Umwelt 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Zimmer 11 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Goldbergstr. 84 freitags
45875 Gelsenkirchen 08.30 Uhr – 13.00 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Wenzel (0209/1694214)

Stadt Castrop-Rauxel montags bis dienstags
Bereich Stadtplanung 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Zimmer 205 mittwochs
Europaplatz 1 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
44575 Castrop-Rauxel donnerstags
08.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Stadt Bottrop montags bis dienstags

Fachbereich Umwelt und Grün 07.30 Uhr – 16.00 Uhr
Zimmer U.07 mittwochs
Ernst-Wilczok-Platz 2 07.30 Uhr – 12.30 Uhr
46236 Bottrop donnerstags
07.30 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
07.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon:02041/703730)

Bezirksregierung Münster montags bis freitags
Dezernat 53 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Emscher-Lippe-Haus 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Zimmer L 213
Gartenstr. 27
45699 Herten

Bezirksregierung Münster montags bis freitags
Dezernat 53 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Emil-Werth-Haus 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Zimmer R 2
Nevinghoff 22
48147 Münster

Ansprechpartnerin: Frau Winkler (0251/4115759).

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 323-324

252 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0080/11/0404.1

45699 Herten, den 05.10.2011

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerie, Werk Gelsenkirchen-Horst auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 278), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Kokereigasfilterstation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a
UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3
Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 324-325

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster